

auftauchen: bezeichnenderweise für Notarbeiten, wie sie die bergherrliche Stellung ebenso beim Rat wie bei Walkenried anregte. Erst nachmals ließ der Rat die Stadt immer mehr in die Unternehmerrolle hineinwachsen; er hat darin eine tatkräftige Politik entfaltet.¹⁾ Wenn etwas auffallen könnte, wäre es nur das verhältnismäßig frühe Datum des ganzen Planes, zumal im Hinblick auf die längere Zeitspanne zwischen der Initiative von Walkenried 1310 bis zur nächstbekannten Wiederholung des Versuches durch den Rat 1360²⁾. Doch lassen sich Bedenken wegen der Echtheit meines Erachtens daraus nicht ableiten.

Wollte man aber trotz allem den Vertrag für fiktiv halten, so müßte man sich fragen, welche Sälischerinteressen dann am Werke gewesen sein mögen.³⁾ Walkenried scheidet wohl aus, da es sich in dem Vertrage ja gerade von prätendierten Rechten zurückzieht. So bleibt die Stadt Goslar. Frülich bemerkt gegen die vagen Vermutungen Neuburgs mit Recht, es falle nicht leicht, überhaupt Beziehungen des Vertrages zu den späteren Kämpfen des Rats zu entdecken, in denen die Urkunde etwa hätte dienlich sein können. Aber auch seine eigene Vermutung, daß die Fälschung in eine verhältnismäßig frühe Zeit falle und daß sie mit der Neuordnung des Goslarer Bergwesens am Anfang des 15. Jahrhunderts zusammenhänge, erscheint mir keineswegs begründet.

Zunächst hatte mit der „Gesellschaft der vier Schichten“ von 1407⁴⁾, durch die der Rat den Bergbau mit Hilfe (offenbar einer Kunst) des Meisters Gabriel von Magdeburg emporbringen wollte, Walkenried überhaupt nichts zu tun. Beteiligt waren die Stadt, zwei Gruppen von Bürgern und der genannte Meister. Wenn Bornhardt bemerkt, daß der Rat „einen Strich unter die alten Grubenverhältnisse machen und das Unternehmen auf neuen Rechtsgrundlagen aufbauen“ wollte, so könnte das irreführen. Worum es sich handelte, war die Kapitalbeschaffung für den Notbau. Während noch 1360 der Rat allein versucht hatte,

¹⁾ Frülich, D. Verzeichnisse üb. d. Grubenbesitz d. Gosl. Rates (Hans. Gbl. 45, 1919, 103 ff.).

²⁾ Dazu weiter unten.

³⁾ Darüber Frülich 184 ff.

⁴⁾ Über die Verträge von 1407, 1418, 1432, 1453—1456 betr. das Sümpfen der Rammelsb. Gruben unterrichtet jetzt genauer Bornhardt 76 ff.